



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Gebührensatzung der Kindertagesbetreuung

vom 19.05.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 19.05.2026 folgende öffentlich-rechtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldenbuch beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Waldenbuch betreibt die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Auf die am 19.05.2026 erlassene Kindergartennutzungssatzung wird verwiesen.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kindertagesbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß §4 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab für die Höhe der Benutzungsgebühren sind.
 - das Alter der zu betreuenden Kinder
 - die Art und der Umfang des Platzes für die Betreuung von Kindern
 - die Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 4 auf 50 v.H.

- (4) Fällt der dritte Geburtstag eines Kindes in den Monat des Kindergartenwechsels, dann werden bei einem Wechsel bis einschl. 15. des jeweiligen Monats die Gebühren für Kinder unter 3 Jahren für den restlichen Monat festgesetzt. Bei einem Wechsel nach dem 15. des jeweiligen Monats werden die Gebühren für Kinder über 3 Jahren für den restlichen Monat festgesetzt.
- (5) Ansonsten sind Änderungen, welche für die Gebührenerhebung maßgeblich sind, unverzüglich dem Kämmereiamt mitzuteilen und werden ab dem auf die Meldung folgenden Monat berücksichtigt. Änderungen bezüglich der Angebotsform oder der Betreuungszeiten können nur zum 01.09. sowie zum 01.02. eines Jahres vorgenommen werden. In begründeten Fällen ist eine Ausnahme möglich.
- (6) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

§ 3

Angebotsformen der Kindertagesbetreuung

- (1) Die Stadt Waldenbuch bietet folgende Angebotsformen für die Betreuung von Kindern in ihren Kindertageseinrichtungen an:
 - a. Die **Angebotsform „verlängerte Öffnungszeit“** wird mit 30 Wochenstunden (6 Std./Tag) angeboten. In den Kindertageseinrichtungen Glashütte und Mühlhalde wird sie montags bis freitags im Zeitfenster 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr angeboten. In den Kindertageseinrichtungen Eugen-Bolz-Straße, Im Städtle, Pestalozziweg und Tilsiter Weg wird sie montags bis freitags im Zeitfenster 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr angeboten.
 - b. Zusätzlich zur Angebotsform „verlängerte Öffnungszeit“ wird in den Kindertageseinrichtungen Eugen-Bolz-Straße, Im Städtle, Pestalozziweg und Tilsiter Weg eine **Frühbetreuung** mit maximal 5 Wochenstunden angeboten. Diese wird montags bis freitags im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 08:00 Uhr angeboten.
 - c. In den Kindertageseinrichtungen Eugen-Bolz-Straße, Im Städtle und Pestalozziweg wird die Angebotsform **„Ganztag“** mit maximal 9 Wochenstunden angeboten. Das Zeitfenster der Ganztagsbetreuung ist montags bis donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr. In diesem Zeitraum wird eine Ganztagsbetreuung von 5 Stunden oder 9 Stunden angeboten.

- (2) Somit sind folgende Betreuungsformen möglich:

| | |
|---|------------------|
| a. Verlängerte Öffnungszeit | 30 Wochenstunden |
| b. Verlängerte Öffnungszeit inkl. Frühbetreuung | 35 Wochenstunden |
| c. Ganztag mit 5h | 35 Wochenstunden |
| d. Ganztag mit 9h | 39 Wochenstunden |
| e. Ganztag 5h inkl. Frühbetreuung | 40 Wochenstunden |
| f. Ganztag 9h inkl. Frühbetreuung | 44 Wochenstunden |

(3) Eine weitere Abgrenzung der Angebotsstruktur bleibt vorbehalten.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

a. Verlängerte Öffnungszeiten

| Alter | Familien mit 1 Kind | Familien mit 2 Kindern | Familien mit 3 oder mehr Kindern |
|----------------|---------------------|------------------------|----------------------------------|
| Kinder über 3 | 237 € | 183 € | 123 € |
| Kinder unter 3 | 426 € | 330 € | 222 € |

b. Verlängerte Öffnungszeiten inkl. Frühbetreuung

| Alter | Familien mit 1 Kind | Familien mit 2 Kindern | Familien mit 3 oder mehr Kindern |
|----------------|---------------------|------------------------|----------------------------------|
| Kinder über 3 | 291 € | 225 € | 152 € |
| Kinder unter 3 | 524 € | 405 € | 274 € |

c. Ganzttag mit 5h

| Alter | Familien mit 1 Kind | Familien mit 2 Kindern | Familien mit 3 oder mehr Kindern |
|----------------|---------------------|------------------------|----------------------------------|
| Kinder über 3 | 311 € | 240 € | 162 € |
| Kinder unter 3 | 559 € | 433 € | 292 € |

d. Ganzttag mit 9h

| Alter | Familien mit 1 Kind | Familien mit 2 Kindern | Familien mit 3 oder mehr Kindern |
|----------------|---------------------|------------------------|----------------------------------|
| Kinder über 3 | 370 € | 286 € | 193 € |
| Kinder unter 3 | 666 € | 516 € | 348 € |

e. Ganzttag mit 5h inkl. Frühbetreuung

| Alter | Familien mit 1 Kind | Familien mit 2 Kindern | Familien mit 3 oder mehr Kindern |
|----------------|---------------------|------------------------|----------------------------------|
| Kinder über 3 | 365 € | 282 € | 190 € |
| Kinder unter 3 | 657 € | 509 € | 343 € |

f. Ganztag mit 9h inkl. Frühbetreuung

| Alter | Familien mit 1 Kind | Familien mit 2 Kindern | Familien mit 3 oder mehr Kindern |
|----------------|---------------------|------------------------|----------------------------------|
| Kinder über 3 | 424 € | 328 € | 221 € |
| Kinder unter 3 | 764 € | 591 € | 399 € |

- (3) Für die Zeit der Eingewöhnung ist die volle vereinbarte Gebühr ohne Abzüge zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für zwölf Monate erhoben und sind daher auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes sowie bis zur Wirksamkeit der Aufhebung bzw. Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu zahlen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern, die gesetzlichen Vertreter bzw. die Personensorgeberechtigten des in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3), für den der Kindertagesbetreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kindertagesbetreuung vom 13.05.2025 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 20.05.2026

Bürgermeisteramt

gez. Chris Nathan

Bürgermeister